



Bebauungsplan Nr. 42a Stadtkern 3. Änderung

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB)

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsplanes inklusive dessen 2. Änderung mit Ausnahme der durch den Bebauungsplan Nr. 77 (Rechtskraft: 06.03.1995), den Bebauungsplan Nr. 78 in der Fassung der 1. Änderung (Rechtskraft: 30.11.1995) sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Rechtskraft: 20.01.2011) überplanten Bereiche.

Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte dargestellt.

§ 2 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und ähnlichen Betrieben

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 des Ursprungsplanes wird wie folgt neu gefasst:

(1) In den festgesetzten Misch- und Kerngebieten wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt.

Nicht zulässig sind

1. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
2. Spiel- und Automatenhallen,
3. Swinger-Clubs,
4. Wettbüros, soweit sie als Vergnügungsstätten zu beurteilen sind.

(2) Vergnügungsstätten, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig.

(3) In den festgesetzten Misch- und Kerngebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe gemäß § 1 Abs. 9 BauGB ausgeschlossen.

Die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 a werden wie folgt ergänzt:

(1) Im festgesetzten Mischgebiet (MI 1) wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt.

Nicht zulässig sind

1. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
2. Spiel- und Automatenhallen,
3. Swinger-Clubs,
4. Wettbüros, soweit sie als Vergnügungsstätten zu beurteilen sind.

(2) Vergnügungsstätten, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig.

(3) Im festgesetzten Mischgebiet (MI 1) sind Bordelle und bordellartige Betriebe gem. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.